

Februar 2024

Beamtenversorgung: Rechtsmittel einlegen bei Aberkennung von Ausbildungszeiten

Nach wie vor nicht geklärt ist die strittige Auseinandersetzung mit der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnst PT) um ihre eigenmächtig neue Rechtsauslegung zur versorgungsrechtlichen Anerkennung von Ausbildungszeiten bei Fernmeldehandwerkern, die nach 1980 endeten und deren Verbeamtung nach 1980 erfolgt war.

Die BAnst PT hat anlässlich der bei ihr eingegangenen Anträge auf Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr, unvermittelt und völlig überraschend behauptet, dass mit den Worten „es gelten die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zur Zeit der Ableistung der Ausbildung“ das Ende der Ausbildung gemeint sei.

Infolgedessen hat die BAnst PT den Versorgungsbezug aberkannt und vorhandene, bereits mehrjährig bestandskräftige Versorgungsbescheide aufgehoben und neu festgesetzt, mit ungünstiger Wirkung für Betroffene. Die Antragsteller und Hinterbliebenen erhalten statt mehr nun weniger Pension.

Ansprüche sichern

Das ist vor allem für ehemalige Fernmeldehandwerker (FHandw) der Jahrgänge 1977, 1978 und 1979, und ebenso deren Hinterbliebene relevant.

Aus ver.di-Sicht gibt es drei Optionen:

1. Der Antrag ist gestellt, aber noch kein Bescheid. Antwort der BAnst Pt abwarten.
2. Auf den Antrag erfolgte ein negativer Bescheid: in diesem Fall unbedingt Widerspruch einlegen
3. Es wurde Widerspruch eingelegt und dieser wurde negativ beschieden. Das bedeutet, bei einer negativen Antwort der BAnst PT, muss innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Empörend

Keineswegs hinnehmbar sei ohne rechtliche Klärung der durchaus komplizierten Rechtslage, so ver.di - dass die BAnst PT einfach eine neue Rechtsauslegung postuliere.

Die Haltung der BAnst PT bedingt, dass die Ausbildungszeit der Fernmeldehandwerkerlehre nicht mehr als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt wird, weil die Rechtslage ab 01.01.1980 zu Grunde gelegt wird, wonach die Fernmeldehandwerkerlehre plus Hauptschulabschluss die mittlere Reife als Zugangsvoraussetzung zum mittleren Dienst ersetzt und somit nicht mehr versorgungsrechtlich anzuerkennen ist. Es bedeutet außerdem, dass dann auch die Vordienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr versorgungsrechtlich nicht anerkannt werden.

Vertrauensschutz hohes Gut

Die Kriterien für die Aufhebung eines unanfechtbaren, vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit geschützten, Versorgungsfestsetzungsbescheides sind hoch und nicht beliebig. ver.di ist nach interner rechtlichen Prüfung, weiterhin der Auffassung, dass bestandskräftige Versorgungsrechte nicht so einfach aberkannt werden können. Und insbesondere nicht unangekündigt als Reaktion auf einen Antrag zur Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr.

ver.di verweist auf geltendes Recht sei, wonach unabhängig davon, ob die Ausbildung vor oder nach 1980 endete, und unabhängig davon, ob die Verbeamtung vor oder nach 1980 erfolgte, die Ausbildungszeit einer Fernmeldehandwerkerlehre als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzuerkennen ist. Dies gelte auch für Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr.

Rechtsmittel einlegen

Angeblich soll der BMF die Haltung der BAnst PT teilen. Letztlich ist auch das Bundesinnenministerium (BMI) gefragt, denn es geht um eine laufbahnrechtliche Auslegung mit Wirkung auf die versorgungsrechtliche Anerkennung von Ausbildungszeiten.

ver.di rät betroffenen Mitgliedern, unbedingt Widerspruch einzulegen. Um an eine Übersicht aller Fälle zu bekommen und um dann diese Fälle zu begleiten, informiert bitte ver.di FB A Beam*tinnenpolitik:

andreas.franke@verdi.de

- MITMACHEN, ► zusammen-geht-mehr.verdi.de
- GEMEINSAM DURCHSETZEN

